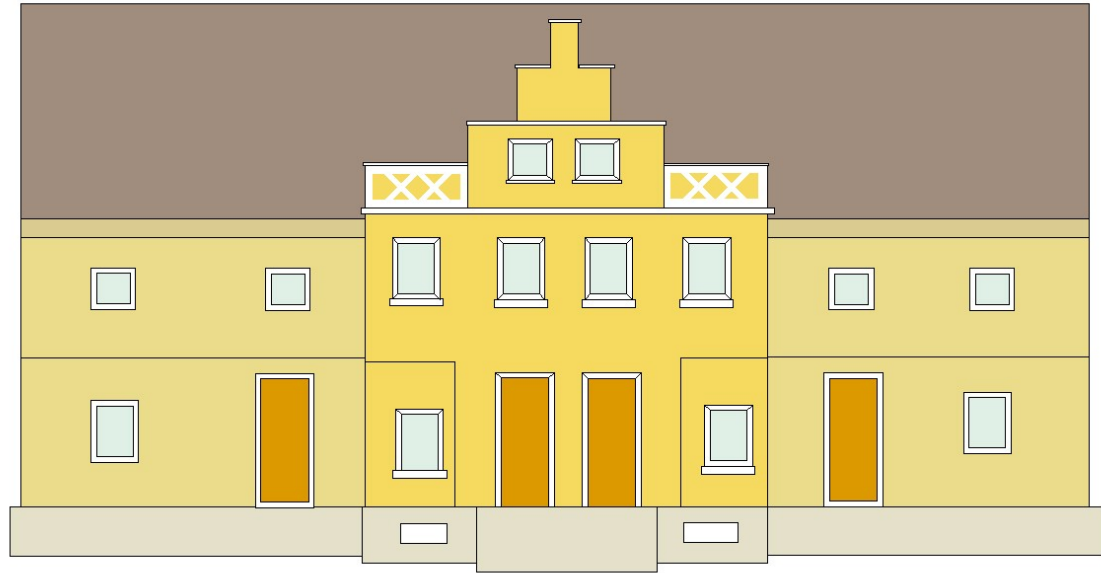


Gestaltungsfibel Föhrenkampsiedlung



Gestaltungsfibel Fahrenkampsiedlung

Inhalt

	Seite
Einleitung	3
1. Geltungsbereich	4
2. Gebäudestellung	6
3. Baukörper	6
4. Fassaden	6
5. Fenster und Türen	10
6. Dachlandschaft	11
7. Freiflächen	11
8. Einfriedungen	12
9. Garagen und Stellplätze	12
10. Antennen	13
11. Terrassenüberdachungen und Gartenhäuschen	13
Zeichnerische Darstellung	14

Amt für Stadtentwicklung und
Bauen der Stadt Selm
Adenauerplatz 2
59379 Selm

www.stadtselms.de
info@stadtselms.de

Gestaltungsfibel Föhrenkampsiedlung

Einleitung

Die Föhrenkampsiedlung in Selm wurde in der Zeit um 1920 bis 1925 für die Bergarbeiter der ehemaligen Selmer Zeche Hermann erbaut. Sie wird im Text der Unterschutzstellung wie folgt beschrieben:

„Es handelt sich um eine streng entlang eines doppel-T-förmigen Erschließungssystems gereihe Hausgruppe mit symmetrischer Platzaufteilung am Kopf der Anlage.

Die zweigeschossigen Walmdachhäuser sind verputzt. Sparsame Dekoration in Form von Putzkanten und schlichten Gesimsen sowie vorgesetzte Zwerchgiebel mit oberem stufenförmigen Abschluss und ebenfalls einfach dekorierte Dachhäuschen sind die Gestaltungselemente der Gebäude. Seit der Entstehungszeit sind weder störende Anbauten angefügt noch Änderungen an dekorativen Elementen vorgenommen worden.

Zu bedauern ist lediglich der Einbau von ungegliederten statt der ehemals geteilten Fenster und die Erneuerung der Dachdeckungen mit Betondachstein. Ebenfalls erneuert und neu interpretiert ist die Farbfassung.

Die Änderungen sind jedoch für die Gesamtanlage von geringer Bedeutung, da die Baugruppe ihre städtebauliche Wirkung und ihren Dokumentationswert vorrangig aus der Baumassenanordnung und den schlichten Außenwanddekorationen herleitet.

Die Anlage gilt als seltenes Beispiel einer weitgehend ungestört erhaltenen, als Einheit geplanten und gebauten Arbeitersiedlung der 20er Jahre.

An ihrem unbeeinträchtigten Fortbestand besteht ein öffentliches Interesse, da die Anlage ein Dokument für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist und für die Erhaltung und Nutzung wissenschaftliche und städtebauliche Gründe vorliegen.“

In der Vergangenheit wurden bereits Teile der denkmalgeschützten Gebäude im Zuge von Modernisierungen und An- bzw. Umbauten verändert. Aufgrund der Privatisierung der Gebäude ist zu erwarten, dass diese Veränderungen zunehmen werden. Um jedoch den Erhalt der Eigenart und des Charakters der Bergarbeitersiedlung zu gewährleisten und eine unerwünschte gestalterische Entwicklung zu verhindern, stellt diese Fibel im Rahmen der denkmalrechtlichen Genehmigung eine Grundlage für die gestalterische Entwicklung dar.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und der Bauordnung bleiben hiervon unberührt. Sämtliche Veränderungen am Denkmal bedürfen einer denkmalbehördlichen Genehmigung. Ihre Ansprechpartner bei der Stadt Selm:

Heike Steck, Tel.: 02592/69-117, E-Mail: h.steck@stadtselm.de

Petra Sommer, Tel.: 02592/69-275, E-Mail: p.sommer@stadtselm.de

WolfgangHändschke, Tel.: 02592/ 69-291, E-Mail: w.haendschke@stadtselm.de

Gestaltungsfibel Föhrenkampsiedlung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gestaltungsfibel umfasst den gesamten denkmalgeschützten Bereich der Föhrenkampsiedlung, ausgenommen der durch den B-Plan Nr. 31 und dessen zweiten Änderung abgedeckten Bereiche. Die Fibel bezieht sich auf folgende Straßen und Hausnummern:

- Waldweg 1-11
- Föhrenkamp 1-16, 18, 20, 22, 24
- Pappelweg 1-8
- Haus-Berge-Straße 21, 23, 25, 27, 29, 31

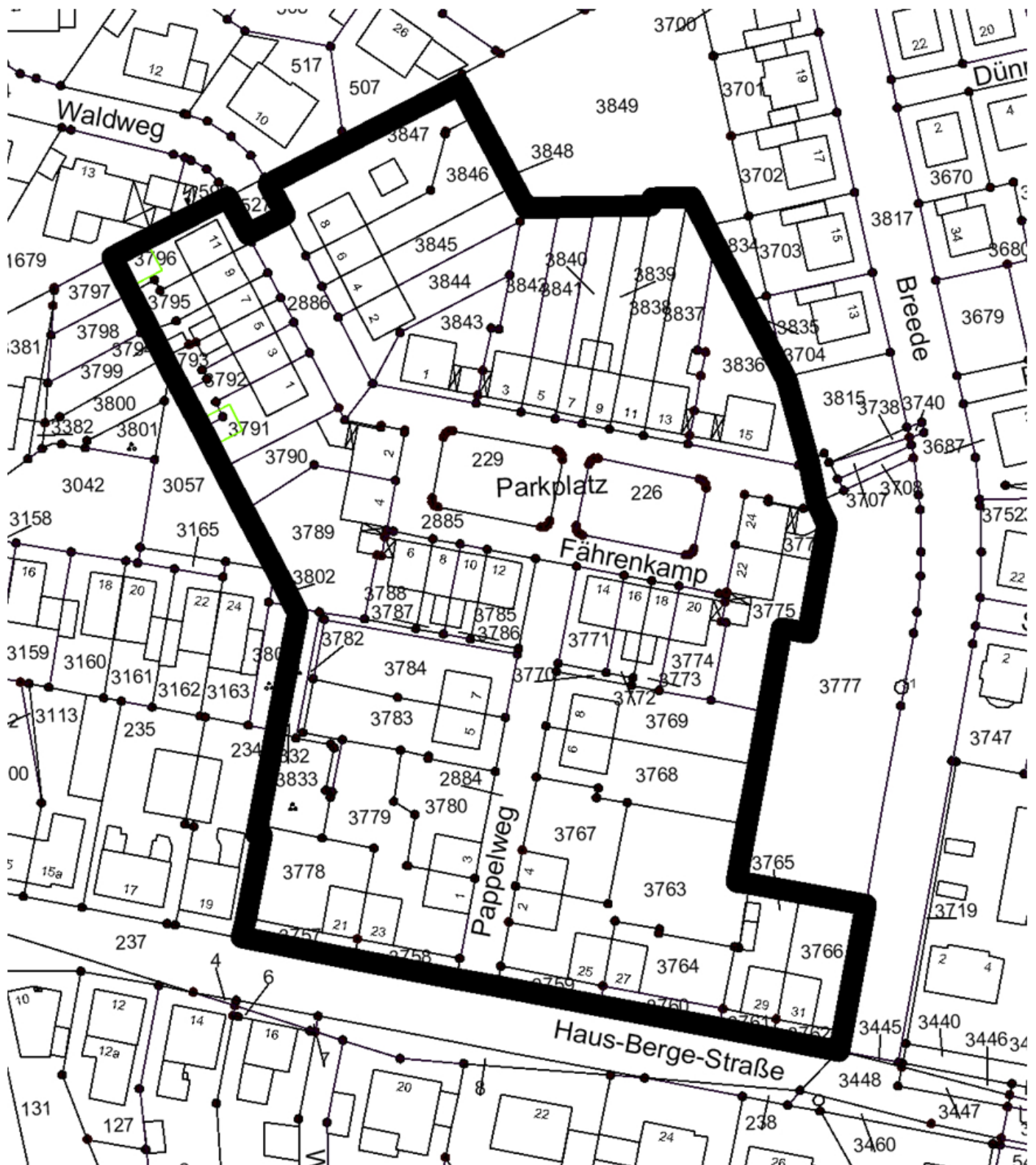
Die genaue Abgrenzung ist im Plan in Abbildung 2 zu ersehen, der Bestandteil der Fibel ist.

Abbildung 1: Luftbild der Siedlung



Gestaltungsfibel Föhrenkampsiedlung

Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches



2. Gebäudestellung

Zur Erhaltung der gebietsprägenden Siedlungsstruktur sind die Gebäude in der ursprünglichen und bis heute erhaltenen Form beizubehalten und eine Veränderung der Gebäudestellung ist somit untersagt.

3. Baukörper

Die bestehenden Baukörper dürfen in ihrer heutigen Ausdehnung nicht verändert, erweitert oder abgerissen werden. Gleiches gilt für Verbindungsbauten zwischen verschiedenen Gebäudeteilen, explizit zu erwähnen sind hierbei die vorhandenen Verbindungsbögen (s. Abb. 3, Zeichnerische Darstellung).



Abbildungen 3, 4 und 5:
Eindrücke aus der Siedlung

4. Fassaden

Die vorhandenen Fenster- und Türöffnungen und die Gliederung der Fassaden dürfen nicht verändert werden (s. auch 5. Fenster und Türen).

Die Fassadenflächen sind grundsätzlich als glatte Putzflächen ohne glänzende Zuschläge auszuführen. Glänzende Farben sind nicht gestattet. Anderweitige Gestaltungen der Fassade durch Verblendung jeglicher Art ist untersagt, ebenso die Verwendung von Wärmedämmputz. Die schlichte Form der Fassade gilt es zu erhalten. Dies bezieht auch die Pflege der dekorativen Elemente wie Putzkanten und schlichten Gesimse mit ein. Bestehende Zwerchgiebel sind in Form und Gestaltung zu erhalten und zu pflegen.

scheinung des Gebietes zu erreichen, sind im gesamten Gebiet ähnliche Erdfarben zu verwenden. Die den Gebäuden und Hausgruppen zugeordneten und an den Bestand angepassten Farben sind der Karte in Abbildung 6 zu entnehmen und entsprechend anzuwenden. Farbliche Absetzungen bestimmter Bauteile sind beizubehalten (s. Abb. 3, Skizze).

Absetzungen (Brüstungen/ Sockel/ Umrandung der Fenster):
RAL 1013 Perlweiß

Die bestehende Farbgestaltung der einzelnen Häuser gilt es zu erhalten und die dementsprechende Farbe gemäß der Vorgaben zu wählen.

Um das Ziel einer einheitlichen Er-

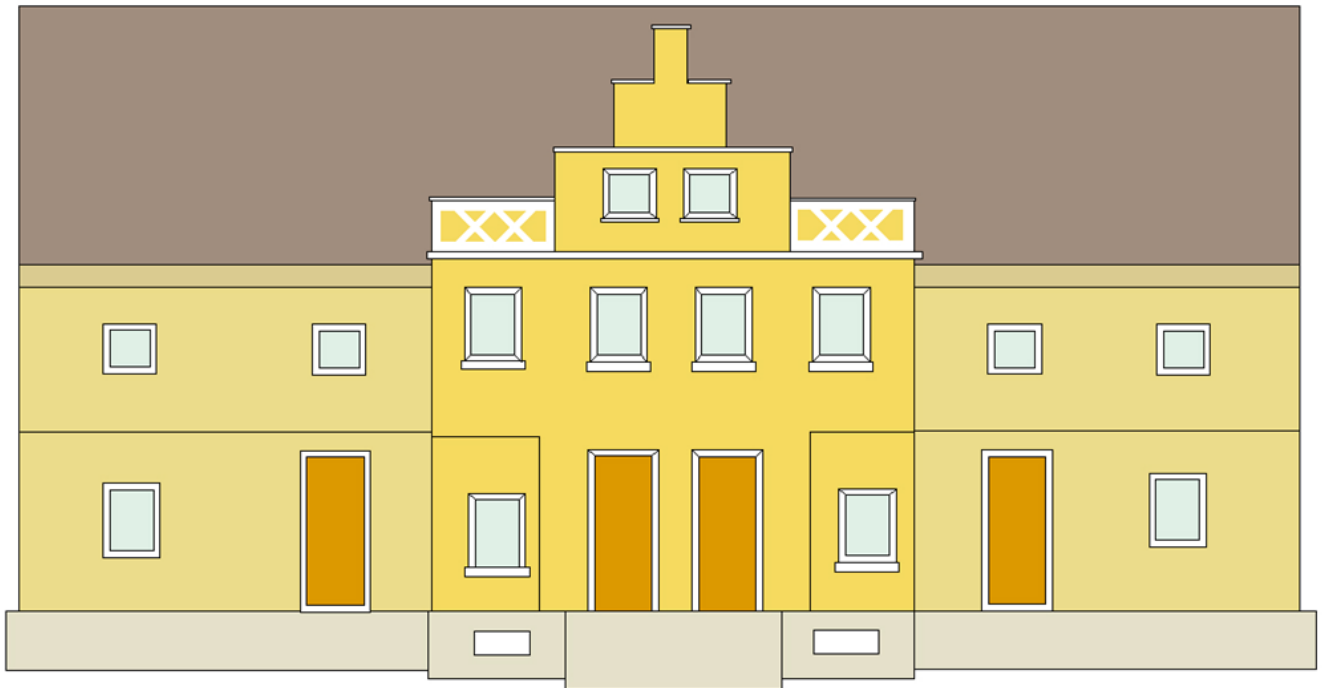


Abbildung 6: Ansicht einer Fassade mit charakteristischen Absetzungen von Fenstern Sockeln und Umrandungen



Abbildungen 7 und 8: Foto Torbögen, zeichnerische Darstellung der Torbögen

Gestaltungsfibel Föhrenkampsiedlung

Abbildung 9: Zuordnung der Farben



Farbezuordnung der einzelnen Gebäude:

RAL 1006 Maisgelb: Föhrenkamp Nr. 16; Waldweg Nr. 1, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 11; Pappelweg Nr. 5, Nr. 7

RAL 2001 Rotorange: Föhrenkamp Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 12, Nr. 16, Nr. 18

RAL 2000 Gelborange: Haus-Berge-Straße Nr. 21, Nr. 23; Föhrenkamp Nr. 8, Nr. 10, Nr. 14, Nr. 20

RAL 1002 Sandgelb: Pappelweg Nr. 6, Nr. 8; Föhrenkamp Nr. 1, Nr. 22, Waldweg Nr. 2, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 8

RAL 1014 Elfenbein: Föhrenkamp Nr. 7, Nr. 9, Zwischenbau zw. Nr. 1 und Nr. 3, zw. Nr. 13 und Nr. 15

RAL 1015 Hellelfenbein: Föhrenkamp Nr. 3, Nr. 5, Nr. 11, Nr. 13

RAL 2012 Lachsrot: Haus-Berge-Straße Nr. 25, Nr. 27, Nr. 29, Nr. 31, Pappelweg Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4

Gestaltungsfibel Föhrenkampsiedlung



Abbildung 10:
farbliche Gestaltung einer Hauszeile, Föhrenkamp Nr. 13 (Farbe Hellelfenbein) und Nr. 15
(Farbe Maisgelb) inkl. Zwischenbau (Farbe Elfenbein)



Abbildung 11:
Farbliche Gestaltung eines Gebäudes, Föhrenkamp Nr. 6 und Nr. 12 (Farbe Rotorange), Nr.
8 und Nr. 10 (Farbe Gelborange)

5. Fenster und Türen

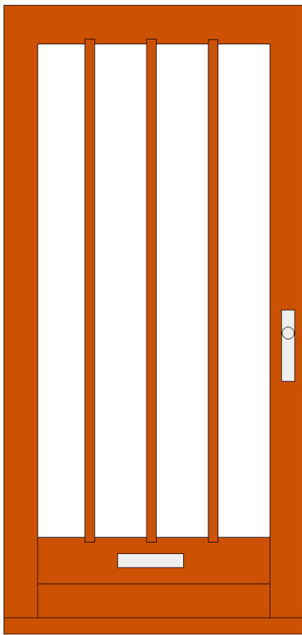


Abbildung 12:
zeichnerische Darstellung
einer charakteristischen Tür

Am gesamten Baukörper dürfen nur Fenster und Türen gleicher Art und gleichen Materials verwendet werden.

Hauseingangstüren sind in einfachen Formen und in Holz zu verwenden, um den ursprünglichen Charakter der Gebäude zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.

Originale Haustüren sind möglichst zu pflegen. Der Einbau neuer Haustüren ist möglich, sie müssen im Aussehen dem historischen Bestand angepasst sein. Metallisch glänzende Materialien sind unzulässig. Die Türen in den Anbauten dürfen von denen der Hauptgebäude abweichen.

Die Überdachungen von Haustüren ist gemäß den vorgegebenen Varianten, bspw. in schlichter Glasausführung, möglich. Die Tie-

fe der Vordächer darf 1 m und die Breite die des Eingangsbereiches nicht überschreiten. Die Konstruktionshöhe ist möglichst gering zu halten, ähnlich der nachfolgend angeführten Beispiele. Die Anbringung von Seitenwänden jeglicher Art ist untersagt.

Für Fenster ist die Farbe weiß vorgeschrieben und die Verwendung von Metallfenstern ausgeschlossen. Die Größe und Form der Fenster darf nicht verändert werden. Lediglich auf der Rückseite der Gebäude darf die Größe der Fenster verändert werden, dies bspw. im Austausch eines Fensters durch eine Fenstertür. Die Rollladenkästen sind innenliegend anzubringen.



Abbildungen 13, 14, 15 und 16: mögliche Gestaltungsvarianten der Vordächer

6. Dachlandschaft

Die Dachlandschaft ist in der des gestattet. Quadratische jetzigen Form beizubehalten. oder sonstige Formen sind Gauben und Loggien sind auf nicht erlaubt.

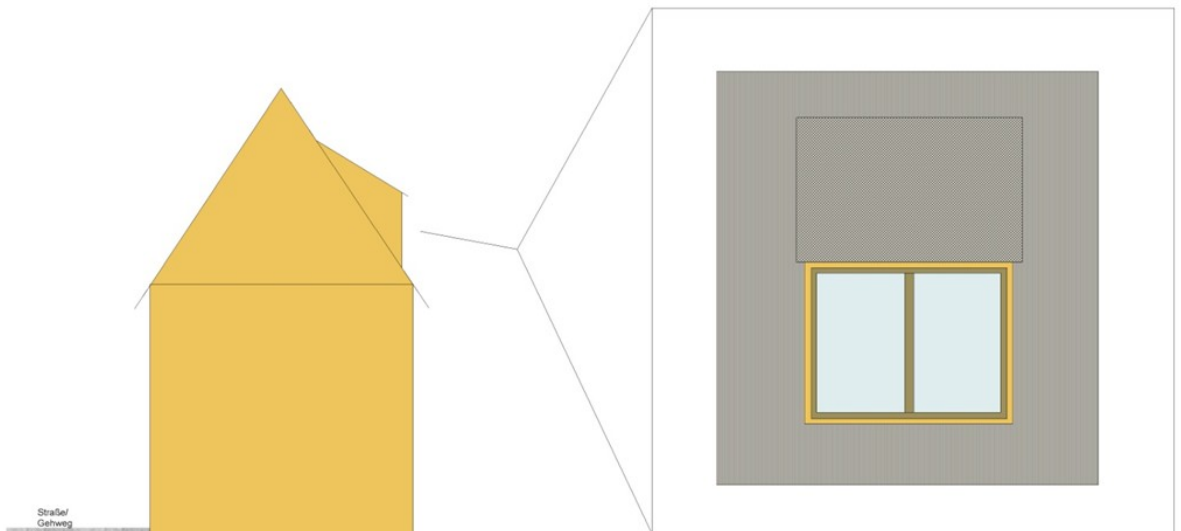
der straßenzugewandten Seite nicht zulässig. Auf der der Solaranlagen sind im gesam- Straßen abgewandten Seite ten Geltungsbereich unzuläs- der Gebäude ist der Bau von sig, da in den meisten Fällen Gauben mit Schleppdach ges- sowohl die der Straße zu- und tattet, soweit diese bauord- abgewandten Dachseiten vom nungsrechtlich genehmigungs- Straßenraum aus einsehbar fähig sind. Diese dürfen je- sind. In den Fällen, in denen doch nicht durchgängig sein dies nicht der Fall ist, handelt und insgesamt eine maximale es sich um nordexponierte Länge von 3/5 der gesamten Dachflächen, welche für eine Dachlänge nicht überschrei- Bestückung mit Solaranlagen ten. nicht in Frage kommen.

Dachflächenfenster in hoch- Bei Neueindeckungen sind die rechteckiger Form sind mit ei- Dächer eines Baukörpers in ner Anzahl von eins je Vor- der Wahl des Ziegels oder der und Rückseite eines Gebäu-

Pfanne in der Form und Farbe einheitlich zu gestalten, es muss sich allerdings um einen dunklen, nicht glänzenden Ziegel in der Farbe RAL 7039 Quarzgrau gemäß des Bestandes handeln.

Abbildungen 17 und 18:
Oben: zeichnerische Darstellung der Dachlandschaft, insbesondere des Gaubenaufbaus

Unten: gärtnerisch angelegte Vorgärten



7. Freiflächen

Die im Gestaltungsplan als Vorgärten dargestellten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Sie dürfen weder als Lager- noch als Arbeitsfläche genutzt oder versiegelt werden. Bestehende Bäume sind zu erhalten und zu pflegen.



8. Einfriedungen

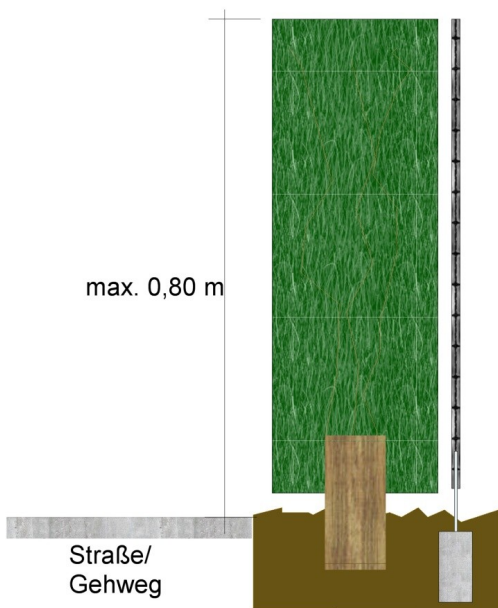


Abbildung 19: zeichnerische Darstellung der Einfriedung

Einfriedungen sind in der Form einer Hecke zulässig, die in einer Höhe von 1,80 m zulässig. Im rückwärtigen Bereich des Hausgartens sind auch Einfriedungen durch Zäune zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Sollten Hausgärten, als im Gestaltungsplan nicht gekennzeichneten Freiflächen, an den Straßenraum stoßen, sind hier ebenfalls Hecken mit innenliegenden Zäunen in gleicher Höhe bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Im rückwertigen Bereich des Hausgartens sind auch Einfriedungen durch Zäune zulässig.

Soweit Stellplätze für Mülltonnen oder -container vom Straßenraum sichtbar sind, sind diese durch Abpflanzungen zu gestalten.

9. Garagen und Stellplätze

Kraftfahrzeugstellplätze auf privaten Freiflächen dürfen das Erscheinungsbild von Baudenkmälern nicht beeinträchtigen. Garagen, Stellplätze für PKW oder Carports sind nur an den dafür vorgesehenen Flächen zu errichten. Die entsprechenden Flächen sind der zeichnerischen Darstellung in Abbildung 25 zu entnehmen.

Garagen sind in massiver Bauweise, mit Flachdach und verputzten Außenflächen herzustellen sowie farblich dem

Hauptgebäude anzupassen. Die Zufahrten zu den Garagen, Stellplätzen oder Carports ist schmal und unauffällig mit natürlichen Materialien zu gestalten. Asphalt oder Beton ist in diesem Rahmen nicht zulässig, jedoch Rasengittersteine und Pflaster mit Fugen grün.

Auf den in der zeichnerischen Darstellung als „prägende Grünflächen“ gekennzeichneten Flächen sind Stellplätze ausnahmsweise zulässig.



Abbildungen 20 und 21: durch Rasengittersteine befestigte Einfahrten

10. Antennen

Antennen und Satellitenanlagen sind lediglich auf der straßenabgewandten Seite der Gebäude zulässig.



Abbildungen 22: Satellitenschüssel, wie sie nicht angebracht werden dürfen

11. Terrassenüberdachungen und Gartenhäuschen

Terrassenüberdachungen dürfen als leichte, transparente Stahl-Glas-Konstruktionen errichtet werden. Wintergärten sind unzulässig.

raum im Hausgarten zulässig. Diese müssen aus dem Material Holz gefertigt sein, und die Größe ist auf max. 10 m² beschränkt.

Je Grundstück ist ein Gartenhäuschen oder ein Abstell-



Abbildungen 23 und 24: Beispiel eines Gartenhäuschens, Beispiel einer Terrassenüberdachung

Gestaltungsfibel Föhrenkampsiedlung -zeichnerische Darstellung-



Legende

-  Garage Bestand
-  Garage möglich
-  Stellplatz Bestand
-  Stellplatz möglich
-  prägende Grünfläche
-  Vorgärten
-  Abgrenzungslinie
-  Baum Anpflanzung
-  Bogen

Abbildung 25: zeichnerische Darstellung

Maßstab 1:1000